

## MERKBLATT

über die Marktprivilegien im Sinne des Titels IV der **Gewerbeordnung** vom 22. Februar 1999 (GewO), BGBl. III 7100-1, in der derzeit gültigen Fassung

Die Festsetzung bewirkt zum einen, dass Aussteller und Anbieter solcher Veranstaltungen von bestimmten, für andere gewerbliche Tätigkeiten geltenden Beschränkungen freigestellt sind (sog. Marktprivilegien), zum anderen aber, dass dem Veranstalter im Interesse eines geordneten Veranstaltungsablaufs besondere Pflichten auferlegt werden.

Die Privilegierung erstreckt sich auf die Nichtanwendbarkeit der nachstehenden gewerblichen Beschränkungen, denen Aussteller und Anbieter in der Regel auf nicht festgesetzten Veranstaltungen (sog. Privatmärkte) unterworfen wären.

1. Verpflichtung zur **Anzeige des Betriebes eines stehenden Gewerbes** (§ 14 Abs. 1 GewO; die Vorschriften des Titels II GewO über das stehende Gewerbe finden insgesamt keine Anwendung).
2. Verpflichtung zum **Erwerb einer Reisegewerbekarte**, soweit im Reisegewerbe Waren feilgeboten, angekauft oder Warenbestellungen aufgesucht werden (§ 55 GewO, die Vorschriften des Titels III GewO über das Reisegewerbe finden überwiegend keine Anwendung). Die Reisegewerbefreiheit gilt nicht für Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 als Schausteller (vgl. § 60 b Abs. 1 GewO) und die Vorschriften nach dem Ausländerrecht (z.B. von der Auflage, keine selbständige gewerbliche Tätigkeit auszuüben)
3. Verpflichtung zur **Einhaltung der allgemeinen Ladenschlusszeiten** (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg) findet auf Messen, Ausstellungen und Märkten keine Anwendung).
4. Verpflichtung zur **Einhaltung bestimmter arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften** (Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (§ 105 b Abs. 2 GewO), Höchstarbeitszeit vor Sonn- und Feiertagen bzw. Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmerinnen zur Nachtzeit und vor Sonn- und Feiertagen (§ 17 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 19 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung).
5. Verpflichtung zur **Einhaltung bestimmter jugendarbeitsschutzrechtlicher Vorschriften** (Beschäftigungsverbot für Jugendliche an Samstagen, wenn die im Gesetz genannten Ausgleichszeiten eingehalten werden (§ 16 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes).

Den Marktprivilegien für Aussteller und Anbieter stehen folgende Beschränkungen für den Veranstalter gegenüber, der diese mit der Festsetzung auf sich nimmt.

1. Durchführungspflicht für Spezial- und Jahrmärkte und für Wochenmärkte nach Maßgabe der Festsetzung (§ 69 Abs. 2 GewO).
2. Anzeigenpflicht bei Änderungen der durch die Festsetzung geregelten Durchführungsmodalitäten u. a. für Messen und Ausstellungen (§ 69 Abs. 3 GewO).
3. Verpflichtung zur Wahrung des grundsätzlichen Rechts auf Teilnahme aller Interessenten, die dem Teilnahmekreis der Veranstaltung angehören (§ 70 GewO).
4. Bei Volksfesten, Wochen- und Jahrmärkten Verbot des Erhebens eines Eintrittsgeldes von Besuchern bzw. des Forderns einer Vergütung von Ausstellern und Anbietern, die andere Kosten berücksichtigt als solche für das Überlassen von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung (§ 71 GewO).

Lehmann  
Sachbearbeiter Gewerbeförderung

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt als unterzeichnet!)